



Europaratskonvention zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ETS 201)

Anhörung der Kantone zur Frage der Unterzeichnung der Konvention

Zusammenfassung der Ergebnisse

I. Einleitung

Ein vom Ministerkomitee des Europarates eingesetztes Expertenkomitee arbeitete zwischen Mai 2006 und März 2007 das Europaratsübereinkommen zum Schutze von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch aus. Dieses wurde am 25. Oktober 2007 an der Justizministerkonferenz in Lanzarote zur Unterzeichnung aufgelegt. Es ist bislang von 35 Staaten unterzeichnet und von 2 Staaten ratifiziert worden.

Ziel des Übereinkommens ist ein europaweiter, möglichst umfassender, auch präventiver Schutz der ungestörten sexuellen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die Konvention ist das erste internationale Instrument, das die verschiedenen Formen sexuellen Kindesmissbrauchs umfassend strafbar erklärt. Ein Beitritt der Schweiz würde diverse Anpassungen des Strafgesetzbuches in einem rechtspolitisch bedeutsamen Bereich, namentlich der Prostitution und der kommerziellen Ausbeutung im Bereich der Pornografie, bedingen. Die Konvention enthält ferner weitere Verpflichtungen, welche ausschliesslich oder teilweise in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen, so namentlich präventive Massnahmen, Massnahmen zur Koordination und Zusammenarbeit auf nationaler Ebene, Schutzmassnahmen und Opferhilfe sowie Interventionsprogramme.

Mit Blick auf eine allfällige Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Schweiz wurde gestützt auf Artikel 4 des Bundesgesetzes über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes (BGMK, SR 138.1) eine Anhörung der Kantone durchgeführt. Sie wurden um eine kurze Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten:

1. Befürworten Sie grundsätzlich die Unterzeichnung der Konvention?
2. Sind Sie der Auffassung, dass die Gesetzgebung Ihres Kantons den in den Kompetenzbereich der Kantone fallenden Anforderungen der Konvention bereits genügt? Wenn nein, in welchen Bereichen wären Gesetzesrevisionen notwendig?

Alle 26 Kantone haben geantwortet.

II. Unterzeichnung der Konvention

Die Unterzeichnung der Konvention wird ausnahmslos befürwortet. Die Kantone vertreten die Auffassung, dass die Schweiz damit ein wichtiges Signal nach innen und aussen für einen verbesserten Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch setze.

III. Kantonaler Revisionsbedarf

- 11 Kantone¹ haben sich dahingehend geäußert, dass auf kantonaler Ebene kein Handlungsbedarf bestehe. Die Übrigen gehen von einem eher geringen, punktuellen Handlungsbedarf aus. Einige behalten sich weitere Abklärungen vor. Es gibt nur wenige Themenbereiche, die von mehreren Kantonen als problematisch eingestuft werden. Im Einzelnen ergibt sich folgendes Bild:

- In Bezug auf die Verpflichtung sicherzustellen, dass Bewerber für Berufe mit regelmässigem Kontakt mit Kindern nicht wegen sexueller Ausbeutung oder sexuellem Missbrauch von Kindern verurteilt worden sind (Art. 5 Abs. 3 Konvention) sind 7 Kantone² der Auffassung, dass Lücken bestehen bzw. dass weitere Abklärungen notwendig seien.

- Mehrfach³ wird Handlungsbedarf bei der Schaffung von Interventionsprogrammen festgestellt (Art. 15-17 Konvention). Von einem Kanton (BE) wird vorgeschlagen, dass eine bundesrechtliche Regelung vorzusehen sei, von einem anderen (JU), dass zu prüfen sei, ob der Bund solche Programme unterstützen könne.

- Im Bereich Prävention, insbesondere Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung der Öffentlichkeit (Art. 8 Konvention), wird vereinzelt⁴ eine bundesrechtliche Regelung gefordert bzw. angeregt zu prüfen, ob der Bund zusammen mit den Kantonen ein Gesamtkonzept erarbeiten könne⁵.

- Einige Kantone⁶ weisen darauf hin, dass der Aufwand für die Umsetzung der Konvention nicht zu unterschätzen bzw. dass mit nicht unerheblichem finanziellem und personellem Mehraufwand zu rechnen sei.

- Ein Kanton (TG) regt an, angesichts der von den Kantonen einzuführenden grossen Gesetzesrevisionen (StPO, ZPO) die Umsetzung der Konvention erst ab 1.1.2013 an die Hand zu nehmen.

IV. Weitere Bemerkungen

In der Anhörung wurde nicht explizit nach einer Stellungnahme zu den notwendigen Anpassungen des Strafgesetzbuches gefragt. Dennoch sprachen sich 7 Kantone⁷ explizit zu Gunsten der für eine Ratifikation notwendigen Revisionen des Strafgesetzbuches, insbesondere des erweiterten strafrechtlichen Schutzes 16-18-jähriger Jugendlicher im Bereich Prostitution und Pornografie, aus. Lediglich ein Kanton⁸ steht diesem Vorhaben ausdrücklich skeptisch gegenüber (gewisser Widerspruch zum sexuelle Mündigkeitsalter von 16 Jahren, Beweisschwierigkeiten).

Bern, August 2009

¹ OW, GL, FR, BL, AI, AR, SG, GR, TG, TI, NE

² ZH, BE, SZ, ZG, LU, SO, GE

³ BE, SO, AG, JU, VS

⁴ BE, SZ

⁵ AG (Prävention, Koordination und Intervention)

⁶ Insb. BE, LU, AG, SZ

⁷ LU, ZG, AI, SG, TI, VD, JU

⁸ ZH